



## Erläuternder Bericht

# zum Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe

In diesem Bericht wird der Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VE GES) vorgestellt.

Die Revision ist aufgrund der Notwendigkeit der Einfügung des Dekrets vom 16. Februar 2017 über die Kontrolle von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren in das GES begründet.<sup>1</sup>

Anlässlich der Revision wurde das seit dem 1. Januar 1997 geltende und 2012 abgeänderte GES auch vollständig überarbeitet. Der Aufbau des Gesetzes wurde zwecks Verbesserung der Klarheit verändert, und aus dem gleichen Grund wurden zahlreiche Artikel umformuliert.

### 1. Hauptänderungen des Vorentwurfs

#### 1.1. Organisation der Sozialhilfe

Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates haben in ihrem gemeinsamen Bericht über die Sozialhilfe im Wallis von 2015 vorgeschlagen, die Einführung eines einheitlichen Direktionsmodells mit fünf Zentren für das Wallis (Monthey, Martigny, Sitten, Siders, Oberwallis) zu prüfen.<sup>2</sup> Zur Umsetzung dieses Vorschlags wurden Schritte veranlasst zur Regionalisierung der 13 sozialmedizinischen Zentren (SMZ) entsprechend diesen Modalitäten ab dem 1. Januar 2020.

Mit der Revision werden so dieser Grundsatz der Regionalisierung der SMZ in der Gesetzgebung verankert und die Rollen der verschiedenen beteiligten Instanzen festgelegt. Diese Regionalisierung ist im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, behält das Gesetz dem Departement die Möglichkeit zur genaueren Festlegung der erforderlichen Organisation der SMZ vor.

Die Entscheidungsbefugnis in Sachen Sozialhilfe liegt weiterhin bei den Gemeinden. Die SMZ wiederum sind für die Prüfung der Sozialhilfedossiers und das Vorschlagen von Leistungen der persönlichen Hilfe zuständig.

Mit der Revision erfolgt eine wichtige Änderung bei der Entscheidungsbefugnis für die Eingliederungsmassnahmen: Diese wird von der Gemeinde zur Dienststelle für Sozialwesen verlagert (s. Kapitel 7 VE GES) verlagert. Ziel dieser Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungsmassnahmen ist die Glättung der festgestellten Unterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Praktiken innerhalb des Kantons. Diese Verlagerung fördert durch die Unterstützung eines umfassenderen Ansatzes auch die Steuerung des kantonalen Systems durch die Dienststelle für Sozialwesen (nachfolgend DSW) beziehungsweise das Departement für Sozialwesen (nachfolgend das Departement) und verursacht keine zusätzlichen Kosten, da das derzeitige Verfahren eine Kontrolle und vollständige Prüfung der kommunalen Entscheidungen durch die DSW sowie eine Validierung durch die DSW vorsieht.

---

<sup>1</sup> Dekret vom 16. Februar 2017, III Schlussbestimmungen, Artikel 1

<sup>2</sup> Bericht der FIKO/GPK, S. 11

## 1.2. Vorbeugung und Wiedereingliederung

Mit dieser Revision soll der rechtliche Rahmen angepasst werden, um den Massnahmen zur Vorbeugung gegen Notlagen und sozialen Ausschluss sowie den verschiedenen Programmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung, die gegebenenfalls eingerichtet werden, eine bessere Wahrnehmbarkeit und mehr Gewicht zu verleihen. Es geht darum, sozialen Schwierigkeiten und der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen vorzubeugen, namentlich durch die Entwicklung von auf spezifische Personengruppen ausgerichteten Mechanismen.

Hierbei handelt es sich in der Tat um zwei der Hauptaufgaben der Sozialhilfe, bezüglich derer das Gesetz in seiner aktuellen Fassung recht vage ist.

## 1.3. Rückerstattung der Sozialhilfe

Derzeit werden die Sozialhilfeleistungen hauptsächlich rückerstattet, wenn sie als Vorschüsse für Leistungen von Versicherungen oder den Verkauf einer Immobilie gezahlt werden. Die Rückerstattung wird auch systematisch eingefordert, wenn die Leistungen mit oder ohne Verschulden des Empfängers zu Unrecht gezahlt wurden.

Ausserdem werden sie rückerstattet, wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen, wie einem Erbe oder einem Lotteriegewinn, kommt. Sie sind auch rückzuerstatten, wenn die Person, namentlich durch ihr Gehalt, finanziell wieder bessergestellt ist.

Gemäss dem Bericht des Bundesrates darf die Rückerstattung der gezahlten Sozialhilfeleistungen die Bemühungen um Selbständigkeit nicht beeinträchtigen.<sup>3</sup> Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfehlen diesbezüglich den Verzicht auf die Einforderung der Rückerstattung aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit nach dem Bezugszeitraum.<sup>4</sup>

Der Vorentwurf schlägt die Abschaffung der systematischen Rückerstattungspflicht bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor, legt aber gleichzeitig die Fälle, in denen die Rückerstattung verlangt wird, genauer fest (Art. 55 VE GES).

Diese Änderung ist einerseits gerechtfertigt, da die Berechnung dieser finanziellen Besserstellung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt und diese nicht unbedingt über die juristischen Kompetenzen zur Durchführung dieser Berechnung, die üblicherweise den Gerichtsbehörden obliegt, verfügen. Andererseits kann die Rückerstattung die Wiedereingliederung einiger Personen, die bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit Mühe haben, eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen, behindern. Die Revision des Gesetzes hat zum Ziel, die Wiedereingliederung stärker in den Mittelpunkt zu stellen, was auch durch die Abschaffung dieser systematischen Rückerstattungspflicht bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, die der Person ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, erreicht wird.

Zudem scheint der Zeitaufwand für die Eintreibung dieser Beträge nicht im Verhältnis zu den häufig geringen Erstattungsbeträgen zu stehen.

## 1.4. Finanzierung der Institutionen

Die geltende Gesetzgebung ist in Bezug auf die finanzielle Hilfe, die der Staat externen Anbietern, namentlich im Bereich Eingliederungsmassnahmen, gewähren kann, nicht präzise genug. So ermöglicht die Revision ein Überdenken der Finanzierung dieser Strukturen und die Anpassung der Gesetzesartikel (vgl. Kapitel 12 VE-GES).

## 1.5. Datenschutz

Ein neues IT-System zur Verwaltung der Sozialhilfe soll ab 2021 verfügbar sein. Seine Anwendung ist für alle an der Sozialhilfe beteiligten Instanzen obligatorisch. Mit dem System werden die Erfassung und Verarbeitung der zur Steuerung des Systems

---

<sup>3</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013, 2015, S. 23 (nachfolgend BR-Bericht)

<sup>4</sup> SKOS-Richtlinien, E.3-2

unverzichtbaren Daten erheblich verbessert. Zudem werden einige Funktionen zur Erleichterung der Übermittlung von Informationen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen, die im Rahmen der Sozialhilfe regelmässig zusammenarbeiten müssen, eingeführt.

Zweck der Revision ist die Schaffung eines klaren und umfassenden rechtlichen Rahmens für die Sammlung, den Austausch und die Verarbeitung der Informationen unter Einhaltung des Datenschutzes (vgl. Kapitel 9 VE-GES).

## **2. Kommentar nach Artikeln**

### **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Ziel der Revision von Artikel 1 ist die Klarstellung der verschiedenen Zwecke der Sozialhilfe und deren Darstellung in Listenform für mehr Klarheit.

Absatz 1 weist darauf hin, dass das Gesetz den Grundsatz der Solidarität konkretisiert, welcher einer der Grundwerte unserer Gesellschaft ist.<sup>5</sup> Derzeit findet sich dieser Grundsatz ebenso wie der soziale Zusammenhalt (Buchstabe a), die Vorbeugung gegen den Ausschluss (Buchstabe d) und die Koordination des Sozialwesens (Buchstabe h) in Artikel 1 Absatz 1.

Die Buchstaben b, e und f greifen bereits im Artikel enthaltene Elemente auf. Die am Ende von Absatz 3 vorgesehene Mitwirkung des Empfängers wird im Vorentwurf an anderen Stellen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. e und 17 Abs. 2 VE GES) übernommen, da es sich nicht um einen Zweck des Gesetzes im eigentlichen Sinne handelt.

Buchstabe g ist als Kapitel im Gesetz bereits implizit enthalten. Er wird im Zweck des Gesetzes genauer ausgeführt.

Die Buchstaben c und i werden neu eingeführt. Ersterer weist auf die Bedeutung der Achtung der Menschenwürde hin und Zweiterer hebt die Notwendigkeit der Umsetzung eines umfassenden Ansatzes durch die Entwicklung von übergreifenden politischen Ansätzen hervor.

#### **Art. 2 Anwendungsbereich**

Dieser Artikel übernimmt den aktuellen Artikel 3 in Teilen.

Die Erwähnung von Personen «auf der Durchreise» wurde gestrichen, da sich diese Personen gemäss dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) am jeweiligen Aufenthaltsort aufhalten.<sup>6</sup>

Der aktuelle Absatz 2 findet sich im Vorentwurf in einem separaten Kapitel (vgl. Kapitel 3 VE-GES).

Absatz 3 wurde so umformuliert, dass er die gesamte kantonale Gesetzgebung einschliesst.

#### **Art. 3 Grundsätze**

Der einzige Absatz dieses neuen Artikels übernimmt einige Grundprinzipien der Sozialhilfe aus den SKOS-Richtlinien.<sup>7</sup>

Die Definition dessen, was diese Grundsätze umfassen, findet sich im Reglement, um den Gesetzestext nicht unnötig schwerfällig zu machen.

#### **Art. 4 Begriffsbestimmungen**

Es wurde ein Artikel mit Begriffsbestimmungen zur Erleichterung des Textverständnisses eingefügt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Präambel der Bundesverfassung

<sup>6</sup> BBl 1976 III 1193, S. 1205

<sup>7</sup> SKOS-Richtlinien, A.4

Absatz 1 übernimmt die Definition aus Artikel 2 des ZUG und weitet sie auf Personen mit sozialen Schwierigkeiten aus.

Der Begriff Sozialhilfeempfänger wird in Absatz 2 definiert, um klarzustellen, dass es sich um jegliche Personen handelt, die in Artikel 5 Absatz 1 VE GES beschriebene individuelle Sozialhilfeleistungen erhalten oder erhalten haben.

Die Begriffe Unterstützungseinheit und Haushalt werden in den Absätzen 3 und 6 präzisiert, um eine in der Praxis regelmässig auftretende Verwechslung zu vermeiden.

In Artikel 4 VE GES werden auch die Begriffe Konkubinat (Absatz 4) und zu unterstützendes Kind (Absatz 5) definiert. Diese Begriffe wurden aus Artikel 3 Absätze 2 und 5 ARGES übernommen und umformuliert.

Der Begriff stabiler Konkubinatspartner aus Absatz 4 bezieht sich auf sämtliche Paare, auch gleichgeschlechtliche. Die Beziehung gilt nach einem Jahr ununterbrochenen Zusammenlebens als stabil. Sie kann auch unter bestimmten Umständen, beispielsweise im Falle eines gemeinsamen Kindes, schneller als stabil angesehen werden.

In Absatz 5 wurde die Angabe gemeinsamer Haushalt gestrichen, da ein Kind auch bei getrennter Wohnung als zu unterstützen gilt, wenn die beiden übrigen Bedingungen erfüllt sind.

Absatz 7 führt aus, dass die Sozialhilfebehörde im Gesetz die zuständige Gemeindebehörde bezeichnet.

#### **Art. 5 Leistungen**

Die Unterscheidung in Absatz 1 greift die vom Bundesrat in seinem Bericht herausgestellten drei Leistungsarten der individuellen Sozialhilfe auf.<sup>8</sup>

Absatz 2 weist darauf hin, dass auch Organisationen mit sozialem Charakter unterstützt werden können.

#### **Art. 6 Sozialbericht**

Dieser neue Artikel wurde als Reaktion auf die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und gemäss der Gesamtstrategie zur Armutsbekämpfung des Bundesrates eingefügt.<sup>9</sup> Die SODK benennt in ihrem Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialem Ausschluss vom 25. Juni 2010 die regelmässige Erstellung solcher Berichte als mittelfristig umzusetzende Massnahme.<sup>10</sup> Diese Berichte sind ideale Instrumente zur Darstellung der (sozialen) Situation in einem Kanton, zur Vorstellung der Arbeit der verschiedenen Akteure, zur Beschreibung der Auswirkungen der Sozialleistungen, zur Erläuterung der Folgen von (möglichen oder erfolgten) Anpassungen der verschiedenen Leistungen, aber auch zur Gewährleistung eines Gesamtüberblicks über das System der sozialen Sicherheit.<sup>11</sup>

Der Artikel legt fest, dass die Zuständigkeit für die Erstellung dieses Berichts beim Departement liegt.

### **Kapitel 2 Organisation der Sozialhilfe**

Es wurden neue Artikel zur gesetzlichen Festlegung und ausführlicheren Darstellung der jedem Organ obliegenden Aufgaben eingefügt.

---

<sup>8</sup> BR-Bericht, S. 20

<sup>9</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion (06.3001) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-N) vom 13. Januar 2006, *Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung*

<sup>10</sup> Programm der SODK zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vom 25. Juni 2010 S. 5

<sup>11</sup> Empfehlungen der SODK zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten vom 21. September 2012, S. 6

## Art. 7 Gemeindebehörden

Der Vorentwurf unterscheidet zwischen der sachlichen Zuständigkeit, die in diesem Kapitel behandelt wird, und der örtlichen Zuständigkeit, die im nachfolgenden Kapitel behandelt wird. Der derzeitige Absatz 1 wird somit verschoben.

Absatz 1 übernimmt einige Aufgaben aus der aktuellen Version:

Vorentwurf	Aktuelles Gesetz	Anmerkung
Buchstabe a)		Neu
Buchstabe b)	Buchstaben a) und b)	Umformuliert
Buchstabe c)	Buchstaben a) und b)	Umformuliert
Buchstabe d)		Neu
Buchstabe e)	Buchstabe c)	Umformuliert
Buchstabe f)		Neu
Buchstabe g)	Buchstabe d)	
Buchstabe h)	Buchstabe f)	Umformuliert
Buchstabe i)	Buchstabe f)	Umformuliert

Buchstabe a) begründet eine Verpflichtung der Gemeinden zur Angliederung an ein SMZ, was derzeit bereits auf alle Gemeinden zutrifft, und zur vertraglichen Regelung der entsprechenden Modalitäten.

Buchstabe d) konkretisiert die derzeitige Praxis aus der Weisung betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen vom 1. März 2017. Buchstabe f) wurde zur Festschreibung der Änderung der Zuständigkeit in Sachen Rückerstattung, die mit der Revision von 2012 eingeführt wurde und bei dieser Revision beibehalten wird, eingefügt.

Absatz 2 sieht vor, dass die Gemeinden, wie in der aktuellen Version des GES, die Möglichkeit haben, die ihnen obliegenden Aufgaben an das SMZ zu delegieren.

## Art. 8 Sozialmedizinische Zentren

Es handelt sich um einen neuen Artikel, der aufgenommen wurde, um die ausschliesslich den SMZ obliegenden Aufgaben klarer aufzuzeigen. Die Aufzählung in Absatz 1 wurde angesichts der derzeit zwischen den Gemeinden und den SMZ geschlossenen, der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) übermittelten Zusammenarbeitsvereinbarungen sowie der zwischen dem Departement und den SMZ geschlossenen Leistungsverträge erstellt. Diese Leistungen werden faktisch bereits von den SMZ erbracht.

Die Zuständigkeit, der KESB die Fälle anzuzeigen, in welchen eine Massnahme ergriffen werden muss (Art. 4 Absatz 2 Buchstabe e GES) wurde dem SMZ übertragen (Art. 8 Absatz 1 Buchstabe h VE-GES).

## Art. 9 Dachorganisation der sozialmedizinischen Zentren

Der Vorentwurf sieht vor, dass die SMZ sich in einer Dachorganisation zusammenschliessen müssen (Abs. 1), was für den medizinischen Bereich bereits im kantonalen Gesetz über die Langzeitpflege (SGS 805.1) vorgesehen ist.

Das Departement ist in dieser Organisation vertreten (Abs. 2).

Absatz 3 enthält einige Bereiche, in denen die Dachorganisation einbezogen werden kann.

## Art. 10 Staatsrat

Artikel 10 VE GES übernimmt den aktuellen Artikel 6 GES wörtlich mit drei Vorbehalten. Buchstabe c) wurde gekürzt; der gestrichene Teil wird in Artikel 13 VE GES übernommen. Buchstabe g) des aktuellen Gesetzes wurde so umformuliert, dass er Artikel 41 des

Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG, SGS 837.1) entspricht.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom Staatsrat (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f GES) an das Departement (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe j VE GES) verlagert um eine häufigere Neuüberprüfung zu ermöglichen.

**Art. 11** Departement für Sozialwesen

Absatz 1 übernimmt einige Buchstaben aus dem aktuellen Gesetz:

Vorentwurf	Aktuelles Gesetz	Anmerkung
Buchstabe a)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. a)	Umformuliert
Buchstabe b)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. b)	
Buchstabe c)		Neu
Buchstabe d)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. g)	
Buchstabe e)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. h)	
Buchstabe f)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. k)	
Buchstabe g)		Neu
Buchstabe h)		Neu
Buchstabe i)		Neu
Buchstabe j)	Art. 6 Abs. 1 Buchst. f)	
Buchstabe k)		Neu

Buchstabe c) sieht die Bereitstellung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems vor. Diese Bestimmung findet sich derzeit in Artikel 6 Absatz 2 des Ausführungsreglements des GES.

Buchstabe g) legt fest, dass das Departement für die Erstellung des Sozialberichts zuständig ist. Buchstabe h) besagt, dass das Departement für die Gewährung von Hilfen für Organisationen mit sozialem Charakter zuständig ist. Das Departement ist auch für den Abschluss von Leistungsaufträgen mit den SMZ und der Dachorganisation zuständig (Buchst. i). Die Zuständigkeit des Departements für die Ernennung von Vertrauenszahnärzten oder Vertrauensärzten findet sich unter Buchstabe k).

Die aktuellen Buchstaben c) bis f) sowie i) und j) werden von der DSW übernommen und finden sich in Artikel 12 VE GES.

Für den Fall, dass eine Gemeinde keinem SMZ angeschlossen ist, weist Absatz 2 die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Angliederung dem Departement zu.

Absatz 3 erlaubt dem Departement die Festlegung der Organisation eines SMZ, wenn diese nicht konsistent ist, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität.

Der derzeitige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wird formal abgeändert.

**Art. 12** Dienststelle für Sozialwesen

Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen neuen Artikel, da die Zuständigkeiten der DSW gemäss Artikel 7 Absatz 2 GES derzeit mit denen des Departements vermischt sind.

Vorentwurf	Aktuelles Gesetz	Anmerkung
Buchstabe a)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. a)	Ergänzt
Buchstabe b)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. d)	

Buchstabe c)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. f)	Umformuliert
Buchstabe d)		Neu
Buchstabe e)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. j)	
Buchstabe f)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. i)	Umformuliert
Buchstabe g)		Neu
Buchstabe h)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. e)	
Buchstabe i)		Neu
Buchstabe j)		Neu
Buchstabe k)	Art. 7 Abs. 1 Buchst. c)	Umformuliert
Buchstabe l)		Neu
Buchstabe m)		Neu
Buchstabe n)		Neu

Die DSW übt bereits die in den Buchstaben d), g), i), l) und m) (und teilweise n) eingeführten neuen Zuständigkeiten aus.

Buchstabe j) überträgt die Entscheidungsbefugnis in Sachen Eingliederungsmassnahmen der DSW.

In Bezug auf die Bescheinigungen über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe aus Buchstabe n) ist die Befugnisübertragung erforderlich, damit unabhängig von der zuständigen Gemeinde eine Bescheinigung über alle Sozialhilfezeiträume ausgestellt werden kann. Aktuell stellt die DSW diese Bescheinigungen nur für das Oberwallis aus. Eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Ausstellung dieser Bescheinigungen wird erhoben und im Reglement vorgesehen.

#### **Art. 13 Sozialrat**

Absatz 1 legt die Häufigkeit der Ernennung des Sozialrats, die derzeit Artikel 7 ARGES unterliegt, fest und weist auf die Wichtigkeit eines repräsentativen Rates hin.

Absatz 2 entspricht dem derzeitigen einzigen Absatz und wurde umformuliert.

### **Kapitel 3 Örtliche Zuständigkeit**

Derzeit verweist Artikel 3 Absatz 2 GES sowohl auf das ZUG als auch auf das ZGB, obwohl die beiden Begriffe vollkommen unterschiedlichen Interessen entsprechen.<sup>12</sup> W. THOMET hält insbesondere fest, dass die Aufrechterhaltung eines fiktiven Wohnsitzes gemäss Artikel 24 ZGB im Bereich Unterstützung nicht zweckmässig ist.<sup>13</sup> Es schien wichtig, im Rahmen der Revision ein eigenes Kapitel zur Festlegung der örtlichen Zustimmung vorzusehen.

#### **Art. 14 Unterstützungswohnsitz**

Absatz 1 verweist zwecks Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes auf das ZUG.

Absatz 2 sieht vor, dass der Staatsrat Ausnahmen regeln kann. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Abweichung von den Artikeln 6 und 7 ZUG, insoweit sie einen eigenen Unterstützungswohnsitz vorsehen. Diese Artikel werden derzeit im Wallis, wo der Unterstützungswohnsitz nach Unterstützungseinheit und nicht nach Empfänger bestimmt wird, nicht angewandt.

---

<sup>12</sup> THOMET Werner, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Drittes Kapitel, Nr. 89

<sup>13</sup> Ibid.

### **Art. 15** Aufenthalt

Absatz 1 verweist zwecks Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person auf das ZUG.

Gemäss dieser Bestimmung hat eine sich an einem Ort auf der Durchreise befindliche Person dort ihren Aufenthalt.<sup>14</sup>

Es ist wichtig, hier festzuhalten, dass mit der Interventionspflicht der Aufenthaltsgemeinde keine Verpflichtung ihrerseits zur Übernahme *in fine* der entsprechenden Ausgaben einhergeht. In der Tat bezieht sich gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (nachfolgend: Harmonisierungsgesetz) der Sockelbetrag von 11 Prozent ausschliesslich auf Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet.

### **Art. 16** Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich derzeit aus Artikel 4 Absatz 1 GES, der nicht ausdrücklich zwischen den beiden Möglichkeiten unterscheidet.

Art. 16 VE GES unterscheidet genauer zwischen Übernahme durch die Wohnsitzgemeinde oder durch die Aufenthaltsgemeinde.

Absatz 2 legt fest, dass die Aufenthaltsgemeinde nur interveniert, wenn die Person keinen Wohnsitz im Kanton hat. Andernfalls obliegt die Unterstützung der Person der Wohnsitzgemeinde (Abs. 1).

### **Art. 17** Niederlassungsfreiheit und Verbot der Abschiebung

Artikel 1 weist darauf hin, dass die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 24 der Bundesverfassung garantiert ist.

Artikel 2 führt aus, dass eine Verpflichtung zum Umzug zur Verringerung des Hilfsbedarfs für bestimmte Personengruppen, insbesondere junge Menschen, bestehen kann.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen teilweise Artikel 10 ZUG.

## **Kapitel 4 Instrumente des Sozialhilfesystems**

In diesem neuen Kapitel sollen die verschiedenen Instrumente, die den Sozialhilfeorganen zur Verfügung stehen, aufgeführt werden. Derzeit sind einige von ihnen im GES aufgeführt, aber nicht in einem Kapitel zusammengefasst.

### **Art. 18** Eingliederungsvertrag

Dieser Punkt wird derzeit in Artikel 11 GES behandelt, aber in diesem Begriff werden die Begriffe Eingliederungsvertrag und Erstbeurteilung vermischt. Im VE-GES soll eine klarere Unterscheidung der beiden Begriffe getroffen werden, indem ausgeführt wird, dass es sich bei dem Eingliederungsvertrag um ein Instrument des Sozialhilfesystems handelt, während das Erstbeurteilungsverfahren im Rahmen des Sozialhilfedossier-Eröffnungsverfahrens (Art. 54 VE GES) behandelt wird.

Absatz 1 enthält den Zweck des Eingliederungsvertrags, nämlich, die Gewährung der Hilfe von den Empfängern zu erreichenden Zielen abhängig zu machen. Die Art der vom Empfänger gegebenenfalls einzugehenden Verpflichtungen wird in Absatz 2 genauer festgelegt.

Absatz 3 überträgt dem Staatsrat die Zuständigkeit für die Festlegung der Modalitäten und der Laufzeit des Vertrags im Ausführungsreglement.

### **Art. 19** Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist als ein die Wiedereingliederung unterstützender Faktor zu fördern; dies ist in Absatz 1 vorgesehen.

---

<sup>14</sup> BBl 1976 III 1193, S. 1205

Absatz 2 verweist auf die im Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vorgesehene interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), die in eine Zusammenarbeitsvereinbarung der verschiedenen Akteure vom 31. Mai 2012 mündete.<sup>15</sup>

Artikel 3 übernimmt Artikel 11 Absatz 9 GES und ermöglicht den Abschluss weiterer Zusammenarbeitsvereinbarungen.

#### **Art. 20** Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt

Die Unterstützung durch Vertrauensärzte und Vertrauenszahnärzte ist derzeit im GES nicht vorgesehen. Jedoch lässt die DSW die Kostenvoranschläge von Zahnärzten bereits in manchen Fällen durch einen Vertrauenszahnarzt prüfen.<sup>16</sup>

Die Einführung von Vertrauensärzten und Vertrauenszahnärzten ist für die Erreichung des Zwecks der Sozialhilfe, nämlich Wiedereingliederung von Bedürftigen und gutes Ressourcenmanagement, erforderlich.

Die Rolle dieser Fachleute wird in den Absätzen 2 und 3 festgelegt.

#### **Art. 21** Fachinspektoren

Dieser Artikel wurde eingeführt, damit die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden Fachinspektoren einsetzen können. Ihre Rolle wird in Kapitel 10 des Vorentwurfs festgelegt.

#### **Art. 22** Elektronisches Datenverwaltungssystem

Infolge des Vorschlags der FIKO/GPK<sup>17</sup> wurden Schritte unternommen, damit die Gemeinden, die SMZ und die DSW die Sozialhilfe mithilfe desselben IT-Werkzeugs verwalten können. Dieses neue Werkzeug erleichtert auch den Informationsaustausch mit anderen staatlichen Stellen und sorgt für eine bessere Erstellung und Vereinheitlichung von Statistiken.

Dieser Artikel wurde eingeführt, um die Verwendung dieses Werkzeugs zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden weitere Artikel zur Ermöglichung des Informationsaustauschs eingefügt (vgl. Kapitel 9 VO-GES).

Absatz 1 sieht die Schaffung einer zentralen Datenbank zur Verwaltung der Sozialhilfe vor. Absatz 2 legt ihre Zwecke fest. Absatz 3 besagt, dass die Erfassung, die Verwaltung und der Austausch der Daten zwischen den Gemeinden, den SMZ und der DSW über diese zentrale Datenbank erfolgen, unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

#### **Art. 23** Sonstige Instrumente

Dieser Artikel wurde eingeführt, damit der Staatsrat die Möglichkeit zur Einrichtung weiterer Instrumente zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes entsprechend den gegebenenfalls auftretenden Anforderungen hat.

### **Kapitel 5 Soziale Prävention**

#### **Art. 24**

Soziale Prävention wird im aktuellen Gesetz kaum hervorgehoben. Sie wird in einigen Artikeln (vgl. Art. 1 Abs. 1; 7 Abs. 1 Buchst. k; 9 Abs. 1; 24a Abs. 1 Buchst. a; 34) kurz erwähnt, aber nicht klar definiert.

Präventive Massnahmen sind wichtig, um den vorübergehenden oder dauerhaften Bezug von individuellen Sozialhilfeleistungen zu vermeiden.

Absatz 1 führt die zur Prävention gehörenden Massnahmen aus, während Absatz 2 auf die Verpflichtung des Staates zur Ergreifung der erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere

---

<sup>15</sup> <https://www.vs.ch/de/web/sict/iiz>

<sup>16</sup> Weisung vom 1. Juli über die Berechnung des Sozialhilfebudgets, Kapitel 4.3

<sup>17</sup> Bericht der FIKO/GPK, S. 16

für bestimmte Zielgruppen, hinweist. Hierbei kann man insbesondere an junge Menschen ohne Ausbildung und an Personen über 55 Jahre, für die die Wiedereingliederung sich derzeit als schwierig erweist, denken.

Absatz 3 ermöglicht dem Staat und den Gemeinden die Finanzierung von Einrichtungen, die solche Leistungen anbieten.

## **Kapitel 6 Persönliche Hilfe**

### **Art. 25**

Diese Hilfe wird derzeit in Artikel 9 unter dem Begriff «immaterielle Leistungen» behandelt. Der Begriff wurde in «persönliche Hilfe» abgeändert, um ihn an die von der SKOS verwendete Nomenklatur anzupassen.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht festgehalten, dass die kantonale Sozialhilfe keine rein finanzielle Unterstützung darstellt, sondern eine immaterielle Komponente umfasst, die in Form von personalisierter Beratung zur Förderung der Selbständigkeit sogar gegenüber der Gewährung von finanziellen Leistungen überwiegen sollte.<sup>18</sup>

Absatz 1 beschreibt die unter die persönliche Hilfe fallenden Massnahmen und Absatz 2 den Zweck und die Zielgruppe dieser Hilfe.

Absatz 3 ermöglicht dem Staat und den Gemeinden die Finanzierung von Einrichtungen, die solche Leistungen anbieten.

## **Kapitel 7 Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung**

Die SKOS-Richtlinien besagen: «Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrössert, kann sich die moderne Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration unterstützter Personen zu fördern. Nicht nur wirkt sie damit einem drohenden sozialen Bruch entgegen, sondern es können dadurch auch weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden.»<sup>19</sup>

In der derzeitigen Version des GES werden die Massnahmen kurz erwähnt (s. Art. 11 Abs. 1, 2 und 8; 16 Abs 1 Buchst. c); 19a Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 4), sie sind jedoch ein wichtiges Werkzeug zur Erreichung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung als Zweck der Sozialhilfe. Sie sind Bestandteil des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung aus Artikel 3 VE GES (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Der Bereich der Eingliederungsmassnahmen ist seit dem 1. März 2018 durch eine Weisung des Departements, die durch einen Katalog von Massnahmen zur sozialen, sozioprofessionellen und beruflichen Eingliederung ergänzt wird, ausführlich geregelt.

### **Art. 26 Allgemeines**

Die Definition dessen, was unter «Eingliederungsmassnahme» zu verstehen ist, findet sich in Absatz 1.

Die mit den Eingliederungsmassnahmen verfolgten Zwecke sind in Absatz 2 angegeben.

Absatz 3 übernimmt den aktuellen zweiten Satz aus Artikel 20 Absatz 1 ARGES und besagt, dass die Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung hat.

Das Subsidiaritätsprinzip findet sich in Absatz 4.

Absatz 5 ermöglicht dem Departement die Ausweitung des Kreises der Begünstigten von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung auf Personen, die keine materiellen Leistungen beziehen, um einem Sozialhilfesuch vorzubeugen<sup>20</sup>,

---

<sup>18</sup> BR-Bericht, S. 20

<sup>19</sup> SKOS-Richtlinien, D.1-2

<sup>20</sup> Weisung vom 1. März 2018 betreffend die Eingliederungsmassnahmen, Kapitel 1.2

beispielsweise durch die Übernahme des Arbeitgeberanteils der Sozialabgaben für Arbeitsuchende über 50 Jahren.<sup>21</sup>

Die Entscheidungsbefugnis für die Aktivierung einer Massnahme wird, wie in Absatz 6 festgelegt, von der Gemeinde zur DSW verlagert. Die DSW wird auf Antrag des SMZ oder der Gemeinde tätig.

Absatz 7 besagt, dass das Aktivierungsverfahren und die Finanzierung durch eine Weisung des Departements geregelt werden.

#### **Art. 27 System**

Absatz 1 bestätigt die Zuständigkeit des Departements für die Verwaltung und Koordinierung dieses Bereichs mittels Weisungen, während Absatz 2 festlegt, dass das Departement auch für die Ernennung von externen Anbietern für die Umsetzung bestimmter Eingliederungsmassnahmen zuständig ist.

### **Kapitel 8 Materielle Leistungen**

#### **8.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 28 Materielle Leistungen**

Materielle Leistungen werden in Bargeld oder Naturalien entrichtet (Abs. 1) und können verschiedene Formen, die unten aufgeführt sind, annehmen (Abs. 2).

Absatz 3 weist auf das Subsidiaritätsprinzip hin. Gemäss Absatz 4 wird die Situation des Haushalts berücksichtigt. Diesbezüglich hat das Departement am 1. Juli 2013 eine Weisung zur Berechnung des Budgets nach der Art des Zusammenlebens erlassen.

Die Normen für die Bestimmung der materiellen Leistungen werden vom Staatsrat unter Berücksichtigung der SKOS-Richtlinien festgelegt (Abs. 5). Das Departement hat am 1. Juli 2012 auch eine Weisung zur Berechnung des Sozialhilfebudgets herausgegeben.

##### **Art. 29 Unterstützungseinheit und Dossier für materielle Leistungen**

Ausser in vom Staatsrat vorgesehenen Ausnahmefällen wird bei Zulassung eines Gesuchs ein einziges Sozialhilfedossier pro Unterstützungseinheit eröffnet (Abs. 1).

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung dieser Unterstützungseinheit, die oben definiert ist (Art. 4 Abs. 3 VE GES).

Absatz 3 besagt, dass normalerweise der Unterstützungseinheit der Unterhalt ihrer Mitglieder obliegt.

##### **Art. 30 Subsidiarität (Art. 2 GES)**

Das Subsidiaritätsprinzip gilt für materielle Leistungen in Bezug auf die Mittel und das Vermögen der Personen (Abs. 1). Die Hilfe kann ergänzend gewährt werden (Abs. 2). Der Staatsrat legt die bei der Anwendung dieses Prinzips zu berücksichtigenden Elemente fest (Abs. 3).

##### **Art. 31 Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 20 GES)**

Absatz 1 entspricht dem derzeitigen Inhalt von Artikel 47 Absatz 1 ARGES und besagt, dass die Leistungen zu zahlen sind, da die Massnahmen zur Geltendmachung der geschuldeten Beträge der Behörde obliegen (Abs. 2). Dazu muss die Behörde versuchen, zu einer Vereinbarung mit den Schuldnern zu gelangen (Abs. 3).

Der Staatsrat legt die Berechnungsgrundlagen fest (Abs. 4). Derzeit finden sich diese Grundlagen in der Weisung vom 1. Juli 2013 zur familienrechtlichen Unterstützungspflicht. Absatz 5 besagt, dass die Behörde nicht einseitig einen Beitrag bestimmen kann, sondern in Ermangelung einer Einigung ein Gerichtsverfahren zur Festlegung des Beitrags einleiten muss.

---

<sup>21</sup> Massnahmenkatalog, Kapitel 10

### **Art. 32** Veräusserung (Art. 2 Abs. 3 GES)

Absatz 1 behandelt die vor einem Sozialhilfesuch erfolgende Veräusserung, die zur Berücksichtigung eines gemäss den Bestimmungen des ELG berechneten hypothetischen Einkommens führen kann.

Erfolgt die Veräusserung während eines Bezugszeitraums von materiellen Leistungen oder zwischen zwei Leistungen, kann die Sozialhilfebehörde die Gewährung von ordentlicher Sozialhilfe verweigern (Abs. 2), die Nothilfe (Art. 43 VE GES) ist jedoch bei erwiesener Bedürftigkeit zu gewährleisten.

Der Staatsrat kann Ausnahmen für Härtefälle vorsehen (Abs. 3).

### 8.2 Verpflichtungen des Hilfeempfängers

Die verschiedenen Verpflichtungen des Hilfeempfängers sind in der aktuellen Gesetzgebung nicht zusammengefasst und finden sich an unterschiedlichen Stellen des GES und des ARGES. Ziel dieses Kapitels ist es, darzulegen, was vom Hilfeempfänger oder der Person, die eine Leistung beantragt, erwartet wird.

#### **Art. 33** Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere darauf, dass der Hilfeempfänger sich nach Kräften um die Verringerung der gewährten Hilfe bemühen und aktiv an seiner Wiedereingliederung mitwirken muss. Er hat ausserdem mit den Behörden und den mit Ermittlungen betrauten Inspektoren zusammenzuarbeiten.

#### **Art. 34** Auskunftspflicht

Diese Pflicht ist ebenfalls Bestandteil der Mitwirkungspflicht, aber sie ist separat aufzuführen, da sich aus ihr zahlreiche Pflichten, insbesondere in Zusammenhang mit der Berechnung des Anspruchs auf materielle Leistungen und ihrer Anpassung an den Bedarf, ergeben.

#### **Art. 35** Sonstige Pflichten

Der Staatsrat kann im Ausführungsreglement weitere Pflichten festlegen.

### 8.3 Ordentliche Sozialhilfe

#### **Art. 36** Allgemeines

Die Garantie des sozialen Existenzminimums und ihre Definition finden sich in Absatz 1. Absatz 2 erlaubt die Auszahlung an Dritte. Dabei handelt es sich namentlich um die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt werden kann.

Gemäss Absatz 3 legt der Staatsrat die abgedeckten Bedürfnisse fest, die Gewährungsmodalitäten und Sonderfälle werden derzeit in den Artikeln 8 ff. ARGES behandelt: junge Erwachsene, Selbstständigerwerbende, Eigentümer usw.

#### **Art. 37** Bedingungen

Dieser Artikel verweist auf den Grundsatz der Gegenleistung und die Tatsache, dass die Hilfe an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft werden kann (Abs. 1). Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Empfänger ist über die Folgen einer Verletzung der Bedingungen zu informieren (Abs. 3), nämlich die Kürzung seiner materiellen Leistungen.

Die Umsetzungsmodalitäten und die Ausnahmen werden vom Staatsrat festgelegt (Abs. 4).

### 8.4 Gekürzte Hilfe

Die Artikel zu den Sanktionen (Art. 19a ff. GES) wurden bei der Revision von 2012 eingeführt.

#### **Art. 38** Allgemeines (Art. 19a GES)

Derzeit ist die Unterscheidung zwischen Sanktionen und sonstigen Kürzungen eher unklar. In Absatz 1 sollen zwei Arten von Kürzungen unterschieden werden: Sanktion und hypothetisches Einkommen. Sie sind nicht kumulierbar, können aber aufeinander folgen

(Abs. 2), wenn beispielsweise zunächst eine Sanktion wegen mangelnder Mitwirkung gegen die Person verhängt wird und dann ein hypothetisches Einkommen zur Erstattung zu Unrecht ausbezahlter Beträge berücksichtigt wird.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die gekürzte Hilfe nicht mit der eingeschränkten Sozialhilfe für bestimmte Personengruppen, namentlich junge Menschen oder Selbstständigerwerbende, zu verwechseln ist.

#### **Art. 39** Sanktion

Absatz 1 enthält eine Beschreibung der Fälle, in denen ein Hilfeempfänger seine Mitwirkungspflicht verletzt und eine Sanktion gegen ihn verhängt werden kann. Wie in Absatz 2 dargelegt, ist eine Sanktion eine Kürzung der Unterhaltspauschale. Die Einzelheiten werden vom Staatsrat geregelt (Absatz 3). Zusätzlich hat das Departement am 1. Juli 2013 eine Weisung zu den Sanktionen und Kürzungen der Sozialhilfeleistungen erlassen (Absatz 4).

#### **Art. 40** Hypothetisches Einkommen und Vermögen

Absatz 1 schildert die verschiedenen Situationen, in denen die Einberechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens in das Budget des Hilfeempfängers gerechtfertigt ist. Der Staatsrat legt die Beträge, die Dauer und die Modalitäten fest (Abs. 2). Dieser Bereich wird auch in der oben genannten Weisung behandelt.

#### **Art. 41** Sanktionsverfügung (Art. 19c GES)

Das Recht auf Anhörung ist vor der Verfügung einer Sanktion zu achten (Abs. 1). In dringenden Fällen kann gemäss Artikel 22 VVRG auf die Anhörung der Person verzichtet werden.

Die Angaben, die die Verfügung enthalten muss, sind in Absatz 2 aufgeführt.

Absatz 3 besagt, dass bei der Sanktion das Verhältnismässigkeitsprinzip zu achten und die Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.

#### **Art. 42** Verfügung zur Einrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens

Dieser Artikel folgt der gleichen Systematik wie der vorhergehende Artikel. Absatz 1 weist auf das Anhörungsrecht hin. In dringenden Fällen kann gemäss Artikel 22 VVRG auf die Anhörung der Person verzichtet werden.

In Absatz 2 finden sich die Angaben, die die Verfügung enthalten muss.

### 8.5 Nothilfe

#### **Art. 43**

Der Bundesrat wies in seinem Bericht vom 25. Februar 2015 auf die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen dem, was in den von Artikel 12 der Bundesverfassung geschützten Bereich fällt und somit den harten Kern bildet, und dem, was das Gemeinwesen als erweiterte Bedürfnisse für die Teilnahme am sozialen Leben akzeptiert, hin.<sup>22</sup>

Absatz 1 weist auf den Schutz des Verfassungsartikels hin. Die Beträge und die abgedeckten Bedürfnisse werden vom Staatsrat festgelegt (Abs. 2).

### 8.6 Sonderhilfe

#### **Art. 44** Allgemeines

Eine solche Bestimmung ist im geltenden Gesetz nicht ausdrücklich enthalten, wird aber in einigen Fällen angewandt, insbesondere bei hohen Arzt- oder Zahnarztrechnungen, die die finanzielle Selbständigkeit der Person gefährden. Absatz 1 legt den Grundsatz fest, und Absatz 2 verweist für Einzelheiten an den Staatsrat.

#### **Art. 45** Dringende Pflege und Transporte (Art. 12a GES)

---

<sup>22</sup> BR-Bericht, S. 16

In den Absätzen 1 und 2 sind die von dieser Bestimmung betroffenen Akteure aufgeführt.

Der Staatsrat legt das Verfahren, die Bedingungen und die Modalitäten fest (Abs. 3). Das Departement hat eine im Dezember 2018 aktualisierte Weisung über dringende Pflege und Transporte erlassen.

Absatz 4 behält die Bundes- und Kantonsgesetzgebung über die Krankenversicherung vor.

#### 8.7 Verweigerung, Aussetzung oder Aufhebung

##### **Art. 46** (Art. 19b GES)

Da eine vollständige Aufhebung der materiellen Leistungen das unantastbare Existenzminimum aus Artikel 12 der Bundesverfassung betrifft, ist eine förmliche Rechtsgrundlage erforderlich.<sup>23</sup>

Buchstabe a) enthält alle Situationen, in denen die Person nicht mehr die Bedingungen für den Sozialhilfebezug erfüllt. Es kann sich beispielsweise um eine Person handeln, die eine Ausbildung macht, ohne die in der Ad-hoc-Weisung vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Die Leistung wird nur gezahlt, wenn die Person sich im Kantonsgebiet befindet. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Leistung ausgesetzt, verweigert oder aufgehoben (Buchst. b).

In den in den Buchstaben c) und d) vorgesehenen Fällen verfügt die Person über ihr Existenzminimum gemäss den Sozialhilfebestimmungen übersteigende Mittel, so dass sie nicht oder nicht länger Anspruch auf materielle Leistungen hat.

Buchstabe e) konkretisiert die Rechtsprechung des Bundesgerichts, laut derer die Hilfe in Höhe des angebotenen Gehalts verweigert werden kann, soweit die Arbeitsstelle konkret verfügbar ist, da es der Person somit nicht unmöglich ist, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten.<sup>24</sup>

Die aus den Gründen der Buchstaben f) und g) vorgesehenen Verweigerungen, Aussetzungen und Aufhebungen stehen in Zusammenhang mit einem Rechtsmissbrauch und dem Verhalten des Hilfeempfängers, der sich nicht nach Kräften um die Wiedererlangung seiner Selbständigkeit bemüht.

Absatz 2 bezieht sich auf Situationen, in denen die Behörde aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit feststellen kann. Sobald die Bedürftigkeit festgestellt werden kann, ist die Leistung wieder aufzunehmen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind.

#### 8.8 Verfahren

##### **Art. 47** Allgemeines

Sofern nicht anders festgelegt, gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

##### **Art. 48** Gesuch um materielle Leistungen (Art. 12 Abs. 1 GES)

Die Sozialhilfe muss beantragt werden und wird nicht automatisch gezahlt.<sup>25</sup> Dieser Artikel legt die für das Gesuch vorgeschriebene Form fest (Abs. 1) und gibt an, wie das Datum des Gesuchs festgelegt wird (Abs. 2).

##### **Art. 49** Prüfung des Gesuchs (Art. 12 Abs. 2 GES)

Das SMZ ist für die Prüfung des Gesuchs zuständig (Abs. 1). In einigen Notfällen ist die Sozialhilfebehörde gehalten, für die Dauer der Prüfung vorläufige Verfügungen zu erlassen (Abs. 2).

Absatz 3 gibt die von der Prüfung abzudeckenden Punkte an.

---

<sup>23</sup> BR-Bericht, S. 27

<sup>24</sup> BGE 139 I 218

<sup>25</sup> BR-Bericht, S. 29

Absatz 4 enthält die Verpflichtungen aller Mitglieder der Unterstützungseinheit.

Das SMZ erstellt nach Abschluss der Untersuchung einen Bericht mit Antrag für die Sozialhilfebehörde (Abs. 5).

**Art. 50** Verfügung (Art. 13 GES)

Die Frist für die Erlassung einer Verfügung ist in Absatz 1 festgelegt.

In Absatz 2 wird der Inhalt der Verfügung genauer festgelegt. Diese Verfügung ist mit Kopie an die DSW an die Person, die sie beantragt hat, zu schicken (Abs. 1 und 4)

Das Verfahren bei der Sozialhilfebehörde ist kostenlos (Abs. 3).

**Art. 51** Änderung der Verfügung (Art. 12 Abs. 3 GES)

Dieser Artikel ist eine Neuformulierung von Absatz 3 des aktuellen Artikels 12 und legt die Fälle, in denen die Behörde ihre Verfügung abändern kann, fest.

**Art. 52** Beschwerde (Art. 14 GES)

Der derzeitige Absatz 1 wurde übernommen.

Die in Artikel 51 VVRG vorgesehene automatische aufschiebende Wirkung wird in Absatz 2 für alle Verfügungen, mit Ausnahme der Verfügungen aus Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben b bis g, abgeschafft, damit sie unverzüglich vollstreckt werden können. Derzeit ist dies nur im Rahmen von Sanktionen vorgesehen (Art. 19c Abs. 5 GES), aber es ist auch berechtigt, dass die Gewährungs- oder Aufhebungsverfügungen unverzüglich anwendbar sein können. Die DSW kann gegebenenfalls für die Dauer des Verfahrens Dringlichkeitsmassnahmen erlassen (Abs. 4 Buchst. B VE GES), diese sind von den Gemeinden umzusetzen. In der Tat können Letztere gemäss einer Entscheidung des Kantonsgerichts sich dem nicht widersetzen, da ihnen kein irreparabler Schaden entsteht, weil im Falle der Ablehnung der Beschwerde und der Bestätigung ihrer Verfügung die Kosten vollständig vom Staat übernommen werden.<sup>26</sup>

Die Absätze 3 und 4 schildern das Beschwerdeverfahren und die Zuständigkeiten der DSW.

Absatz 5 übernimmt in Bezug auf die Entscheidungsfrist Artikel 61a VVRG.

**Art. 53** Eröffnung eines Dossiers für materielle Leistungen

Bei Zulassung eines Gesuchs wird ein einziges Sozialhilfedossier pro Unterstützungseinheit eröffnet (Abs. 1). Die zu übermittelnden Dokumente werden vom Staatsrat festgelegt (Abs. 2).

**Art. 54** Erstbeurteilung

Das Erstbeurteilungsverfahren wurde bei der Revision von 2012 eingeführt. Der derzeitige Artikel 11 kann zu Verwirrung führen, weil er Erstbeurteilung, Eingliederungsvertrag und Eingliederungsmassnahme vermischt. Zur Verbesserung der Klarheit wurden getrennte Artikel zum Eingliederungsvertrag (Art. 18 VE GES), zu den Eingliederungsmassnahmen (vgl. Kapitel 7 VE GES) und zur Erstbeurteilung eingeführt.

Artikel 54 VE GES übernimmt die Artikel 3 bis 5 des aktuellen Artikels 11 GES.

Absatz 1 betont die Verpflichtung zur Durchführung dieser Beurteilung und besagt, dass dies für alle Empfänger über 16 Jahre zu geschehen hat.

Die Mittel zur Durchführung dieser Beurteilung werden in Absatz 2 beschrieben. Sie werden je nach der individuellen Situation der Empfänger zusammen oder einzeln eingesetzt.

Absatz 3 besagt, dass die Beurteilung als Grundlage zur Umsetzung einer Eingliederungsstrategie dient und die Festlegung der Bedingungen in Zusammenhang mit der Gewährung der materiellen Hilfe ermöglicht.

---

<sup>26</sup> Urteil des Walliser Kantonsgericht vom 28. Mai 2004 A1 04 63

Es wurde ein neuer Absatz 4 eingeführt, um den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle einer Verweigerung oder Vereitelung der Beurteilung die Leistungen gekürzt, ausgesetzt oder aufgehoben werden können.

Gemäss Absatz 5 legt der Staatsrat im Reglement das Verfahren und die Ausnahmen fest.

### 8.9 Rückerstattung

#### **Art. 55** Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 enthält die Fälle, in denen die Person zur Rückerstattung der erhaltenen Leistungen gehalten ist. Die systematische Rückerstattung im Falle einer finanziellen Besserstellung wurde abgeschafft, aber eine Rückerstattung aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit nach dem Bezugszeitraum ist weiterhin möglich, wenn dies zu so günstigen Bedingungen führt, dass ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde oder wenn es aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Es kann sich beispielsweise um eine Kurzzeithilfe aufgrund einer Sanktion bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung für einen Empfänger, der anschliessend wieder Taggelder dieser Versicherung erhält, handeln.

Die Rückerstattungspflicht gilt für alle Mitglieder der Unterstützungseinheit (Abs. 2), vorbehaltlich Absatz 3 für Minderjährige und junge Menschen in Ausbildung in bestimmten Situationen.

Absatz 4 besagt, dass die Rückerstattungsbeträge nicht verzinslich sind, sofern sie nicht unrechtmässig bezogen wurden.

Die Modalitäten regelt der Staatsrat (Abs. 5).

#### **Art. 56** Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre geändert, um sie an die Fristen im Obligationenrecht anzupassen (Abs. 1). Die Absätze 2 und 3 beschreiben die Fälle, in denen die Verjährung unterbrochen wird, und Absatz 4 gibt an, wann sie erneut zu laufen beginnt.

Eine den strafrechtlichen Fristen entsprechende längere Verjährungsfrist ist vorgesehen, wenn die Rückerstattungspflicht aufgrund eines Verstosses entsteht (Abs. 5).

Absatz 6 besagt, dass die Rückforderung durch die Eintragung einer Hypothek unverjährbar wird.

#### **Art. 57** Rückerstattung von unberechtigterweise überwiesenen Leistungen (Art. 21b GES)

Dieser Artikel greift den derzeit geltenden Artikel in vereinfachter Form auf. Er besagt, dass unberechtigterweise überwiesene Leistungen rückzuerstatten sind (Abs. 1), unabhängig davon, ob die unberechtigte Zahlung die Folge des Verhaltens des Empfängers ist (Abs. 2) oder ob ein Fehler seitens der Behörde vorliegt (Abs. 3). Nur die Art der Durchführung der Rückerstattung, die im Reglement festgelegt wird, ist anders (Art. 51 ARGES).

#### **Art. 58** Rückerstattung der durch eine freiwillige Hypothek besicherten Hilfe (Art. 22 GES)

Absatz 1 besagt, dass eine Person, die über Vermögen verfügt, grundsätzlich keinen Anspruch auf materielle Leistungen hat.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme für Eigentümer von Immobilienvermögen, das von der Person nicht kurzfristig veräussert werden kann, vor.

In diesen Fällen kann die Behörde, wenn der Verkauf der Immobilie nicht gerechtfertigt ist, die Zahlung von Leistungen von der Eintragung einer freiwilligen Hypothek abhängig machen (Abs. 3); die Modalitäten dieser Hypothek sind in Absatz 4 festgelegt.

Die Leistungen sind bei Veräusserung der Immobilie, sei es durch Verkauf oder auf andere Weise, rückzuerstatten (Abs. 5).

#### **Art. 59** Rückerstattung der materiellen Leistungen, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurden (Art. 21a GES)

In einigen Fällen können die Leistungen in Erwartung von Leistungen, die namentlich in Absatz 3 aufgeführt sind, gezahlt werden. Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Rückerstattung der gewährten Vorschüsse, sobald die Leistung bezogen wird.

Die Beträge können automatisch direkt (Abs. 2) oder gegen Vorlage einer Abtretung (Abs. 4) an die Behörde gezahlt werden. Absatz 5 besagt, dass die Unterzeichnung einer solchen Abtretung zwecks Gewährleistung der Rückerstattung eine Voraussetzung sein kann und dass die Behörde bei Verweigerung der Unterzeichnung die Gewährung der Leistungen verweigern kann.

Absatz 6 beschreibt die Situation, dass die Beträge dem Empfänger überwiesen werden, sowie die Auswirkungen dieser Zahlung auf die Rückerstattungspflicht.

#### **Art. 60** Rückerstattung bei Ableben des Empfängers (Art. 23 GES)

Dieser Artikel sieht auch für Personen, die selbst keine Leistungen erhalten haben, eine Rückerstattungspflicht vor, soweit sie infolge des Todes eines Empfängers Vermögenswerte erhalten haben (Abs. 1 und 3)

Absatz 2 enthält einen Vorbehalt zugunsten des überlebenden Ehegatten, der sich bereits in Artikel 23 Absatz 3 GES findet.

Absatz 4 legt fest, dass die Verjährungsfrist von zwei Jahren mit der Abwicklung des Nachlasses oder dem Tod des überlebenden Ehegatten zu laufen beginnt.

#### **Art. 61** Verfahren

Das Anhörungsrecht ist von der Behörde zu achten (Abs. 1), während gleichzeitig die Auskunftspflicht für die Person mit tatsächlicher oder möglicher Rückerstattungspflicht gilt (Abs. 2). Wenn die Behörde bestimmte Garantien einhält, kann auf das Anhörungsrecht verzichtet werden (Abs. 4).

Nachdem die Behörde der Person eine Frist gewährt hat, hat sie zwei Möglichkeiten: Sie kann eine Vereinbarung vorschlagen oder eine Verfügung erlassen (Abs. 3). Bezieht die Person weiterhin Leistungen, kann die Behörde die künftigen Beträge mit den rückzuerstattenden Beträgen verrechnen (Abs. 5), die Nothilfe ist jedoch zu garantieren.

Die Absätze 6 und 7 legen die für die Einforderung der Rückerstattung zuständigen Behörden fest und besagen, dass auch wenn ein Teil der Sozialhilfeausgaben vom Kanton zu tragen ist, im in Absatz 6 vorgesehenen Fall nur die Gemeinde die Rückerstattung der von ihr gezahlten Leistungen in voller Höhe verlangen kann.

### **Kapitel 9 Datenschutz**

Gemäss dem Bericht des Bundesrates sind bei der Sozialhilfe der Schutz der personenbezogenen Daten und die Einhaltung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen. Aber für das ordnungsgemässe Funktionieren der Sozialhilfe, die subsidiär greift und es mit komplexen Problematiken zu tun hat, ist ausserdem ein Datenaustausch im Interesse der betroffenen Personen erforderlich, um ihnen doppelte Formalitäten zu ersparen oder die ihnen zustehenden Leistungen zu überprüfen. Der Datenaustausch dient zudem weiteren Zwecken: Verwaltungsverfahren, Bekämpfung von Missbrauch oder statistischen Zwecken.<sup>27</sup>

Die folgenden Bestimmungen entsprechen denen, die 2012 Gegenstand einer Beschwerde beim Bundesgericht in Bezug auf das Berner Sozialhilfegesetz (SHG-BE) waren, oder sind an diese angelehnt.<sup>28</sup>

#### **Art. 62** Amtsgeheimnis und Geheimhaltungsverpflichtung (Art. 15 GES)

Der aktuelle Artikel zum Amtsgeheimnis spricht vom Amts- oder Berufsgeheimnis. Jedoch können im Sozialhilfebereich tätige Personen auch lediglich einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Diese Verpflichtung ist im ersten Absatz angeführt. Absatz 2 beschreibt die Situationen, in denen diese Verpflichtung aufgehoben wird.

Absatz 3 behält das Amtsgeheimnis vor.

---

<sup>27</sup> BR-Bericht, S. 29

<sup>28</sup> BGE138 I 331

### **Art. 63** Einholung von Informationen

Dieser Artikel legt eine Reihe von Schritten für die Einholung von Informationen fest: zunächst von der betroffenen Person, die einer Auskunftspflicht unterliegt (Abs. 1), dann gemäss den unten stehenden Artikeln von Dritten (Abs. 2) und schliesslich mithilfe einer Vollmacht (Abs. 3), beispielsweise bei Informationen, die vom behandelnden Arzt einzuholen sind. Diese Vorgehensweise ist verfassungsgemäss.<sup>29</sup>

### **Art. 64** Auskunftspflicht Dritter

Absatz 1 legt fest, wer zur Erteilung von Auskünften gehalten ist, und schliesst namentlich Familienmitglieder, Arbeitgeber und Vermieter ein. Der Verletzung der Grundrechte des Empfängers durch diese Übermittlung steht ein öffentliches Interesse gegenüber, und sie ist verhältnismässig.<sup>30</sup> Absatz 4 legt ausserdem fest, dass nur die für die Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln sind.

Genauer gesagt (Abs. 2) werden von anderen Behörden namentlich folgende Informationen angefordert:

- Steuerdaten von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, beantragen oder bezogen haben, oder von Personen, die diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können (kantonale Steuerverwaltung und Steuerbehörden anderer Kantone)
- personenbezogene Daten, wie Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Einwohnerkontroll- und Zivilstandsbehörden),
- Daten zu Aufenthaltsgenehmigungen (für Ausländer zuständige Behörden),
- Informationen zum Anspruch auf Zuschüsse und zu den AHV-Mindestbeiträgen (Ausgleichskassen),
- Berichte über Ermittlungen zum unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen (für Arbeitnehmerschutz und Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständige Behörden sowie kantonale und kommunale Polizeiorgane),
- Anzahl und Art der auf eine Person zugelassenen Fahrzeuge (für den Strassenverkehr zuständige Behörden)
- Status von Beitreibungen und Verlustscheine (für Beitreibung und Konkurs zuständige Behörden),
- Beistandschaftsentscheidungen (für Kindes- und Erwachsenenschutz zuständige Behörden),
- Existenz von auf die Person eingetragenen Immobilien (für Grundbücher zuständige Behörden),
- Bestehen eines Anspruchs auf Alimentenbevorschussung, deren Zahlung und Daten zu den beigetriebenen Beträgen (Dienststellen für Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso),
- Entscheidungen zu Stipendien und Studienkrediten (Dienststellen, die diese Leistungen gewähren),
- Entscheidungen zum Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsleistungen (für den Bereich zuständige Dienststellen),
- frühere Sozialhilfeentscheidungen (Sozialhilfeorgane anderer Gemeinden oder Kantone).

Absatz 3 legt die Gründe, aus denen diese Informationen angefordert werden können fest; diese stehen alle in Zusammenhang mit den Zwecken des Gesetzes (Art. 1 VE GES).

---

<sup>29</sup> BGE 138 I 331, c. 7

<sup>30</sup> BGE 138 I 331, c. 8

## **Art. 65** Auskunftsrecht

Um eine ordnungsgemässe Verwaltung der Sozialhilfe zu gewährleisten, ist auch die umgekehrte Übermittlung erforderlich, insoweit kein vorrangiges privates Interesse entgegensteht (Abs. 2).

Absatz 1 legt die Gründe, aus denen die Sozialhilfeorgane Informationen übermitteln können, fest.

Bei den Daten aus Absatz 2, die an die Organe übermittelt werden können, handelt es sich namentlich um:

- Daten zur Ermöglichung einer Zusammenarbeit im Hinblick auf die Wiedereingliederung eines Empfängers (Vertragsparteien der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit, Massnahmenanbieter),
- Daten zur Ermöglichung der Ermittlung des Anspruchs auf Leistungen von Sozialversicherungen und privaten Versicherungen,
- Angabe, dass die Person Sozialhilfeleistungen bezieht, insbesondere damit sie von Steuern und von der Zahlung des AHV-Mindestbeitrags befreit werden kann, damit der Behörde ihre Bedürftigkeit bekannt ist... (kantonale Steuerverwaltung, Ausgleichskasse, Dienststelle für Beitreibung und Konkurs sowie ihre Büros, Büro für Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso, Zivilgerichtsbehörden...)
- Daten zur Ermöglichung der Durchführung von Ermittlungen wegen Verdachts auf unrechtmässigen Bezug der Sozialhilfeleistungen (Dienststelle für Arbeitnehmerschutz) und von dessen strafrechtlicher Verfolgung (Strafuntersuchungsbehörden, Strafgerichte),
- Daten zur Ermöglichung der Umsetzung von Schutzmassnahmen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
- gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Art. 97 AIG) erforderliche Daten;
- statistische Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz.

Absatz 3 besagt, dass die Informationen, im Einzelfall oder allgemein, nur auf begründeten Antrag hin übermittelt werden.

Die Übermittlung kann mündlich, schriftlich oder über das elektronische Datenverwaltungssystem erfolgen (Abs. 4).

## **Art. 66** Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten

Dieser Artikel enthält die Aufgaben, für die die Organe personenbezogene und sensible Daten verarbeiten dürfen, so dass die Anforderungen der Rechtsgrundlage aus Artikel 17 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, SGS 170.2) eingehalten werden.

## **Kapitel 10 Fachinspektion**

Die FIKO/GPK hat in ihrem Bericht von 2015 die Einführung eines Ermittlungsverfahrens zur Missbrauchsbekämpfung vorgeschlagen.<sup>31</sup> Nach einer überzeugenden Pilotphase hat der Grosse Rat am 16. Februar 2017 ein Dekret über die Kontrolle von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen angenommen. Dieses Werkzeug hat sich bewährt und ist somit beizubehalten und dauerhaft in der Gesetzgebung zu verankern.

## **Art. 67** Inspektionsauftrag (Art. 15b GES)

Der Zweck des Auftrags wurde in Absatz 1 dieses Artikels eingefügt. Es wurde eine neue Bedingung hinzugefügt, nämlich, dass die Ermittlung zur Sammlung von Beweisen unabdingbar sein muss (Buchstabe c).

---

<sup>31</sup> Bericht der FIKO/GPK, S. 19

Absatz 2 betont den Hinweis, der sich derzeit in der Mitte von Artikel 12 Absatz 1 befindet, stärker.

Das Verfahren wird in Absatz 3 kurz beschrieben. Zudem werden im Reglement die Modalitäten sowie das für die Durchführung der Ermittlungen zuständige Organ festgelegt (Absatz 4).

#### **Art. 68** Ermittlung und Erhebung von Beweisen (Art. 15c GES)

Da der Zweck der Ermittlung im vorstehenden Artikel hervorgehoben wurde, wird er in dieser Bestimmung nicht erneut aufgenommen. Die Elemente, die Gegenstand der Ermittlung sein können, wurden abgeändert und ergänzt (Abs. 1)

Absatz 2 wurde nicht geändert.

Die Personen, die zur Erteilung von Auskünften gehalten sind, werden in Absatz 3 genannt. Neben den im vorstehenden Absatz genannten Personen können sich die Inspektoren zur Durchführung ihrer Ermittlung auch an alle in Artikel 63 genannten Personen wenden, wie Absatz 4 besagt.

Die Beweismittel werden durch die Anhörung der Empfänger und von Dritten (Abs. 5 Buchst. d) und die Informationsanfrage an Dritte (Abs. 5 Buchst. e) ergänzt.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip und seine Folgen finden sich in Absatz 6.

Absatz 7 übernimmt den aktuellen Absatz 3.

#### **Art. 69** Observation (Art. 15d GES)

Nach der Angelegenheit Vukota-Bojic v. Schweiz<sup>32</sup> hat das Bundesparlament das Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) abgeändert, um eine für die Observation der Versicherten ausreichende Rechtsgrundlage zu haben. Der Text, gegen den ein Referendum eingereicht wurde, wurde am 25. November 2018 per Volksabstimmung angenommen.

Artikel 15d GES wurde zur Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen abgeändert.

Absatz 1 erlaubt den Inspektoren, die Person zu beobachten und visuelle Aufnahmen zu machen. Diese Bestimmung geht nicht so weit wie das ATSG, da der Einsatz von technischen Mitteln, insbesondere von Mitteln zur Geoortung, nicht erlaubt ist.

Die Orte, an denen der Empfänger beobachtet werden kann (Abs. 2), entsprechen den derzeit in Absatz 1 aufgeführten, sind aber entsprechend dem ATSG formuliert.

Die Observationsdauer ist in Absatz 3 festgelegt und kann gemäss Absatz 4 verlängert werden.

Absatz 5 übernimmt den aktuellen Absatz 2.

Die neuen Absätze 6 und 7 geben an, welche Informationen dem Empfänger zu übermitteln sind und wann mit Zustimmung der DSW von dieser Übermittlung abgesehen werden kann.

#### **Art. 70** Hausbesuch oder Besuch am Arbeitsort (Art. 15e GES)

Absatz 1 wurde nicht geändert.

Es wurde ein neuer Absatz zum Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung eingeführt (Abs. 2).

Die Formulierung von Absatz 3 (aktueller Abs. 2) wurde überarbeitet und vereinfacht.

#### **Art. 71** Ermittlungsergebnis (Art. 15f GES)

Absatz 1 kombiniert die aktuellen Absätze 1 und 4. Das Ende von Absatz 4 wurde gestrichen, da es zu Verwirrung führen kann. Die Sozialhilfebehörden sind nicht für die strafrechtliche Sanktionierung von Empfängern zuständig, können aber Verfügungen zu Sanktionen bei den gewährten Sozialhilfeleistungen erlassen.

---

<sup>32</sup> EGMR-Urteil vom 18. Oktober 2016, Nr. 61838/10

Dieser neue Absatz sieht auch die Möglichkeit zur Information anderer Dienststellen vor, wenn diese Interesse an einer Klageeinreichung haben sollten (z.B. Nichtmeldung einer Adressänderung).

Absatz 2 übernimmt den aktuellen Absatz 2, während Absatz 3 den aktuellen Absatz 3 übernimmt und ergänzt.

Es wurde darauf verzichtet, im Gesetz die Frage der Aufbewahrung und Vernichtung des zusammengetragenen Materials (Abs. 4) zu behandeln, wobei es sich dabei ausschliesslich um das als Beweismittel genutzte Material handelt. Ist dies nicht der Fall, ist das Material gemäss Absatz 1, Buchstabe d) zu vernichten.

## **Kapitel 11 Strafrechtliche Bestimmungen**

### **Art. 72**

Artikel 19d des aktuellen Gesetzes sieht seit 2012 die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen im Rahmen eines Strafverfahrens vor, wenn sie nicht die Voraussetzungen von Betrug (Art. 146 StGB) erfüllen.

Seit dem 1. Oktober 2016 ist Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) in Kraft, der den unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe unter Strafe stellt. Dieser neue Straftatbestand bildet eine allgemeine Klausel von Betrug.<sup>33</sup> Er deckt alle Formen von Täuschung ab.<sup>34</sup> Der Bundesrat hat den Kantonen die Möglichkeit zur Ausweitung des Anwendungsbereichs gelassen, insbesondere wenn die Sozialhilfestelle nicht irreführt oder in ihrem Irrtum bestätigt wurde.<sup>35</sup>

Der Artikel zu den strafrechtlichen Bestimmungen wurde hinter das Kapitel zur Fachinspektion verschoben, um ihn klar von den administrativen Sanktionen, die die Sozialhilfebehörde verhängen kann (vgl. Kapitel 8.4 VE GES) abzugrenzen. Er wurde abgeändert, um den Anwendungsbereich von Artikel 148a StGB auszuweiten und eine Sanktion für Empfänger, die entgegen ihrer Verpflichtung eine als Vorschuss gezahlte Leistung nicht zurückzahlen, aufzunehmen (vgl. Art. 59 Abs. 6 VE GES). In diesem Fall wurde die Leistung nicht unrechtmässig bezogen, und die Verweigerung der Rückzahlung ist nicht durch Artikel 148a StGB oder Artikel 72 Absatz 1 Buchst. a VE GES abgedeckt, weshalb die Aufnahme einer eigenen Bestimmung begründet ist.

Mit den Absätzen 2 und 3 sollen die Zuständigkeiten im Rahmen von Verfahren festgelegt werden, um der Dienststelle für Sozialwesen zu gestatten, als Kläger aufzutreten, um den Ausgang zu erfahren. Bei zivilrechtlichen Ansprüchen ist die Zuständigkeit gemäss den Bestimmungen zur Rückzahlung festgelegt (vgl. Art. 61 Abs. 6 und 7 VE GES).

## **Kapitel 12 Organisationen mit sozialem Charakter**

Die aktuellen Artikel 25 bis 33 GES werden in der Praxis der Sozialhilfe kaum angewandt. Sie lehnten sich an die Bestimmungen zur staatlichen Finanzierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung an. Tatsächlich basieren die im Rahmen des GES gewährten Subventionen fast ausschliesslich auf Artikel 34 GES. Bei der Revision sollte also dieses Kapitel vereinfacht und stärker an die derzeitige Praxis angepasst werden. Um die verschiedenen derzeit subventionierten Strukturen abzudecken, wurde dem Begriff «Organisation mit sozialem Charakter» der Vorzug gegenüber der aktuellen Terminologie gegeben.

---

<sup>33</sup> Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975, S. 6036

<sup>34</sup> BBl 2013 5975, S. 6037

<sup>35</sup> BBl 2013 5975, S. 6040f.

### **Art. 73 Allgemeines**

Der Zweck der Unterstützung von Organisationen mit sozialem Charakter geht aus Absatz 1 hervor und besagt, dass das Gesetz zum Ziel hat, die Prävention, die gegenseitige Hilfe, die soziale und berufliche Integration sowie die Selbstständigkeit der Person zu fördern.

Absatz 2 unterscheidet zwischen der finanziellen oder sonstigen Unterstützung und der Anerkennung, die einzeln oder zusammen gewährt werden können.

Gemäss Artikel 3 besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Hilfe oder auf eine Ankerkennung.

### **Art. 74 Vorbehalt des kantonalen Subventionsgesetzes**

Artikel 74 VE GES verweist auf das Subventionsgesetz und besagt, dass die folgenden Artikel nur anwendbar sind, wenn sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

### **Art. 75 Arten von Hilfen**

Die verschiedenen Arten von finanziellen Hilfen sind in Absatz 1 aufgeführt.

Die Hilfen können gemäss Absatz 2 je nach den Bedürfnissen und der Art der Subvention per Leistungsauftrag (Buchst. a) oder per Verfügung (Buchst. b) gewährt werden.

Absatz 3 besagt, dass der Staat die Organisationen auch konzeptuell, insbesondere bei der Entwicklung von einem Bedarf entsprechenden Projekten, unterstützen kann.

Absatz 4 überträgt dem Staatsrat die Festlegung der Formen, Voraussetzungen und Modalitäten dieser Hilfen.

### **Art. 76 Anerkennung als gemeinnützig**

Dieser Punkt wird derzeit in Artikel 26 GES behandelt. Der Artikel wird jedoch formal geändert. Die Bedingungen sind nicht länger im Artikel, sondern gemäss Absatz 3 im Reglement enthalten.

Absatz 1 besagt, dass das Departement für die Anerkennung von Organisationen mit sozialem Charakter zuständig ist. Gemäss Absatz 2 gilt diese Anerkennung nur für den sozialen Bereich, beispielsweise jedoch nicht für den steuerlichen Bereich, und verleiht der Organisation keinerlei Rechte. Mit ihr geht insbesondere kein Anspruch, die Gewährung einer finanziellen Hilfe zu verlangen, einher.

### **Art. 77 Voraussetzungen für die Gewährung von finanzieller Hilfe**

Der aktuelle Artikel 25 GES wurde insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen abgeändert, um ihn an die Anforderungen an die unterstützten Organisationen anzugleichen. Es geht namentlich darum, Leistungen für einen noch nicht gedeckten Bedarf anzubieten (Buchst. a), ein Konzept für soziales Handeln, das sich in die Gesamtvision des Departements einfügt, vorzustellen (Buchst. b), die Aufgabe nicht ohne die finanzielle Hilfe des Staates erfüllen zu können (Buchst. d) und eine zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Hilfe zu gewährleisten (Buchst. f).

### **Art. 78 Widerruf und Rückerstattung**

Das aktuelle Gesetz enthält keinen Artikel zum Widerruf und zur Rückerstattung der finanziellen Hilfen. Artikel 78, Absatz 1 VE GES beschreibt die verschiedenen Situationen, in denen die Hilfe vollständig oder teilweise aufgehoben werden kann.

Im Falle einer rückwirkenden Aufhebung kann gemäss Absatz 2 die Rückerstattung verlangt werden.

## **Kapitel 13 Kostenaufteilung**

Im aktuellen Gesetz verweisen zahlreiche Artikel auf das Harmonisierungsgesetz (Art. 12a, 12b, 17, 35). Im Rahmen der Revision sollen zur Verbesserung der Lesbarkeit des Textes alle diese Artikel in einem Kapitel zusammengefasst werden.

Artikel 12b wurde gestrichen, da er infolge der Einführung von Artikel 22 der Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen (VülPV) veraltet ist.

### **Art. 79** Der Aufteilung unterliegende Aufwendungen

Es wurde ein Absatz 1 hinzugefügt, um die Zuständigkeit der Dienststelle für Sozialwesen festzulegen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten eine gegenüber dem aktuellen GES ausführlichere Aufstellung der Kosten, die zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt bzw. nicht aufgeteilt werden. Absatz 4 ermöglicht dem Staatsrat die Festlegung der übrigen Kosten im Reglement.

Es wurde ein Absatz 5 ergänzt, damit die Dienststelle für Sozialwesen ihre Verfügung abändern kann, wenn sie im Nachhinein feststellt, dass die Aufteilung hätte abgelehnt werden müssen.

Absatz 6 besagt, dass die von einer Ablehnung, einer teilweisen Aufnahme oder einer Verrechnung betroffene Sozialhilfebehörde darüber informiert wird und eine anfechtbare Verfügung verlangen kann. Dies entspricht der derzeitigen Praxis.

### **Art. 80** Finanzielle Verteilung

Absatz 1 wurde formal geändert, um den Wortlaut aus Artikel 3 des Harmonisierungsreglements aufzugreifen, und Absatz 2 definiert den Begriff «Nettobetrag».

Absatz 3 wurde zur Festlegung der Fristen für die Übermittlung der Aufstellungen, die sich derzeit in Artikel 37 ARGES finden, eingeführt. Absatz 4 beschreibt die Folgen der Nichteinhaltung dieser Fristen.

Absatz 5 entspricht dem aktuellen Artikel 17 Absatz 2 GES.

### **Art. 81** Betriebskosten der sozialmedizinischen Zentren (Art. 35a GES)

Der derzeitige Artikel 35a wurde zur Berücksichtigung des Harmonisierungsgesetzes formal abgeändert.<sup>36</sup>

Absatz 3 wurde hinzugefügt, um den Widerruf oder die Rückerstattung der staatlichen Beteiligung zu ermöglichen, wenn die Gewährungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn die Beträge auf Basis von falschen oder unvollständigen Angaben gezahlt wurden.

## **3. Finanzielle Folgen**

Aus finanzieller Sicht dient die Revision des GES der guten Verwaltung der öffentlichen Gelder und der Effizienz der Sozialhilfe. Es wird kein Anstieg der Sozialhilfekosten erwartet. Die Revision ermöglicht vielmehr einen besseren Überblick über die Sozialhilfe im Wallis, insbesondere dank jederzeit verfügbarer zuverlässiger und umfassender Daten, was eine bessere Überwachung und Kontrolle der Kosten ermöglichen sollte.

Die Übertragung der Zuständigkeit im Bereich Massnahmen ermöglicht eine Vereinfachung der Verfahren zur Aktivierung der Massnahmen, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Entscheidungsdauer sowie die Erleichterung der finanziellen und administrativen Steuerung des kantonalen Systems, ohne kurzfristige neue Verpflichtungen, da die Arbeit bereits in der DSW erbracht wird. In der Tat sind derzeit zwei Personen mit der Überprüfung und Genehmigung aller Anträge auf Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung beauftragt.

In Bezug auf die Abschaffung der systematischen Rückerstattungspflicht im Falle einer finanziellen Besserstellung durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit scheint der Zeitaufwand für die Eintreibung dieser Beträge, anders als bei den übrigen Rückerstattungen, die im Rahmen der Revision beibehalten werden (rückwirkende Versicherungsleistungen, Immobilien, zu Unrecht gezahlte Beträge, Erbe...), nicht im Verhältnis zu den häufig geringen Erstattungsbeiträgen zu stehen.

---

<sup>36</sup> vgl. Übergangsbestimmung Artikel T1-1 des aktuellen Gesetzes

Aus diesen Gründen hoffen wir, dass der Gesetzesvorentwurf auf Zustimmung stösst.

Sitten, im Juni 2019